

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen (Gebühren- und Beitragssatzung) der Stadtbetriebe Hennef - AöR vom 28.11.2013

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 2 Abs. 3 Ziffer 1 der Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtbetriebe Hennef – AöR vom 10.12.2007,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. S. 559), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef – AöR in seiner Sitzung am xx.11.2018 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1

§ 4 Schmutzwassergebühr

In § 4 Abs. 5 Nr. 3 wird Satz 1 wie folgt geändert:

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines festinstallierten Wasserzählers in der abgehenden Leitung zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen.

§ 2

§ 4 Schmutzwassergebühr

In § 4 Abs. 5 Nr. 3 wird folgender Satz 10 eingefügt:

Wird die Ausschlussfrist durch den Gebührenpflichtigen versäumt und in den Folgejahren eine Wasserschwindmenge erneut beantragt, gilt für das aktuelle Veranlagungsjahr die durchschnittliche Wasserschwindmenge ab der letzten nachgewiesenen Ablesung.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.